

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 25. Januar 1867.

4.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

Verordnung,

die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend.

Nachdem für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes
der 12. Februar dieses Jahres

als Wahltag bestimmt worden ist, so wird dies in Gemäßheit von §. 11 der Ausführungsverordnung zum Wahlgeseze vom 7. December 1866 hierdurch bekannt gemacht.

Die Abstimmung ist hiernach im ganzen Lande an diesem Tage, und zwar spätestens von 9 Uhr Morgens ab, vorzunehmen, während ein früherer Beginn, wo die örtlichen Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, nach Ermessen des Wahl dirigenten nachgelassen bleibt. Dagegen bewendet es in Bezug auf den Schluß der Abstimmung bei der Vorschrift in §. 11 der angezogenen Verordnung.

Die Wahl dirigenten haben nunmehr die Zeit für die Abgabe der Stimmzettel nach §. 8 der nurgedachten Verordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, auch in Gemäßheit von §. 15 nach erfolgter Auszählung der Stimmen die Wahlprotokolle nebst Unterlagen ungesäumt an die Wahlcommissionare einzusenden.

Uebrigens ist den Letzteren von den Obergkeiten, insoweit dies nicht bereits geschehen, sofort die Eintheilung der Wahlbezirke unter Benennung des für jeden derselben bestellten Wahl dirigenten anzuzeigen.

Dresden, am 19. Januar 1867.

Ministerium des Innern.

v. Rostk-Wallwitz.

Forberg.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienst betreffend.

Nach §. 95 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 24. December 1866 werden, wie von dem Königlich Kriegsmministerium bereits unterm 7. d. Dc. bekannt gemacht worden ist, Anmeldungen zum einjährigen Freiwilligendienst in der Königlich Sächsischen Armee bei der bevorstehenden, die Militärpflichtigen vom Jahre 1866 betreffenden Aushebung bis zum

1. Februar 1867

angenommen.

Diesemigen, dem Dresdner Regierungsbezirke angehörigen oder darin aufhältlichen, im Jahre 1866 militärpflichtig gewordenen jungen Leute, welche auf Grundlage der Bestimmungen in §§. 40, 41, 42 und 93 des Gesetzes, beziehentlich §. 142 der Ausführungs-Verordnung vom 24. December 1866 auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienste Anspruch zu machen gedenken, haben daher ihre bezüglichen